

Rechtsdurchsetzung im Aktienrecht – Fallstricke, Lösungsansätze und aktuelle Rechtsprechung

Duygu Akdag

LL.M.

Rechtsanwältin, Associate
Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan
(Schweiz) GmbH

Thomas Werlen

Prof. Dr., LL.M.

Rechtsanwalt, Managing Partner
Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan
(Schweiz) GmbH

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

Inhaltsübersicht

1. Zivilprozessrechtliche Probleme bei der Durchsetzung von aktienrechtlichen und ABV-basierten Ansprüchen
2. Rechenschafts- und Herausgabepflicht der Revisionsstelle im Spannungsfeld zwischen Revisions- und Vertragsrecht – Leitentscheid im Fall Zeromax (BGer 4A_477/2024)
3. Rechtsschutzlücken bei der Handelsregistersperre

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026

2

1. Zivilprozessrechtliche Probleme bei der Durchsetzung von aktienrechtlichen und ABV-basierten Ansprüchen

Den Investoren zustehende Rechte sind im Konfliktfall oft schwer durchzusetzen

Problemstellung

- Finanzinvestor investiert in Start-up. Gründer will Aktienmehrheit nicht abgeben. Finanzinvestor bedingt sich gewisse Informationsrechte und gewisse Einsichtsrechte (Board Observer) und auch gewisse Mitspracherechte (Investorenvertreter im VR; Quoren, die für gewisse Geschäfte Zustimmung der Investorenvertreter im VR bedingen) aus

Konfliktfall

- Wie kann der Investor seine Rechte aus Gesetz und ABV im Konfliktfall durchsetzen? In der Vertragsgestaltung wird aus unserer forensischen Sicht der Rechtsdurchsetzung oft zu wenig Beachtung geschenkt

Kernprinzip des Aktienrechts: Gesetzliche und vertragliche Pflichten sind strikt zu trennen

Aktionärsrechte aus dem Gesetz

- Aktivlegitimiert: Aktionär
- Passivlegitimiert: Gesellschaft

ABV

- Der ABV verpflichtet grundsätzlich nur die Aktionäre. Ob auch die Gesellschaft sowie der VR bzw. einzelne seiner Mitglieder durch ihn gebunden werden können, ist teilweise umstritten, für die Rechtsdurchsetzung aber zentral

Zu den durch den ABV verpflichteten Parteien im Einzelnen

Wer ist durch den ABV gebunden oder berechtigt und kann entsprechend aktiv- oder passivlegitimiert sein?

- Aktionäre
- Sind die von den (Anker-)Aktionären gestellten VR-Mitglieder automatisch auch gebunden (wenn der Anker-Aktionär Partei des ABV ist)?
- Wie steht es mit dem Gründer, der zugleich VRP ist?
- Wirken die vertraglichen Rechte und Pflichten nur unter den Aktionären oder auch (teilweise) gegenüber der Gesellschaft?
 - Kann die Gesellschaft im ABV verankerte Rechte im Sinne eines Vertrags zugunsten Dritter gegenüber den Aktionären geltend machen?

Rechte aus Gesetz und ABV am Beispiel von Informationsrechten

Informationsansprüche:

(i) Aus Gesetz: Einsichts- und Auskunftsrecht (Art. 697 OR)

- Aktivlegitimiert: Aktionär
- Passivlegitimiert: Gesellschaft

(ii) Aus ABV

- Oft werden allen oder einzelnen Investoren über das Gesetz hinaus weitere Auskunftsrechte eingeräumt
- Informationsträger ist aber die Gesellschaft, die oft nicht Vertragspartner des ABV ist
- Stösst dieser Anspruch ins Leere? Oder kann er ggf. gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern geltend gemacht werden, und wenn ja, gegen alle oder zumindest gegen jene, die zugleich Aktionäre sind, und insofern durch den ABV gebunden sind?

Spezialfall: Verwaltungsratsbindungsvertrag

Zulässigkeit und Grenzen eines «Verwaltungsratsbindungsvertrags», z.B. im Hinblick auf die Gewährung von über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Informationsrechten

- KGer VS C1 23 134: Schranken einer vertraglichen Bindung von Verwaltungsratsmitgliedern sind zwingende Normen des Aktienrechts (Geschäftsgeheimnisse etc.) sowie das Gleichbehandlungsprinzip
- Lehre: Einzelheiten sind umstritten; zum Teil wird gefordert, dass der Informationsempfänger einer Verschwiegenheitspflicht unterstellt wird

Recht auf Ernennung von VR-Kandidaten oder Board Observern im ABV

Oft werden Investoren Rechte auf Ernennung von VR-Mitgliedern oder Board Observern im ABV eingeräumt

- Was, wenn sich der Mehrheitsaktionär nicht an die vertraglichen Bestimmungen hält?

Wie können Aktionäre gestützt auf den ABV die Wahl eines bestimmten Verwaltungratskandidaten oder Board Observers gerichtlich durchsetzen?

- Ersetzt das gutheissende Urteil die Stimmabgabe (Art. 344 ZPO)?
- Ersetzt das gutheissende Urteil die Notwendigkeit, eine GV durchzuführen?

Kann das Gericht im vorsorglichen Massnahmeverfahren ein Verwaltungsratsmitglied oder einen «Board Observer» provisorisch einsetzen?

- Durchführung eines ordentlichen Verfahrens dauert in der Praxis zu lange, weshalb nur der Weg über vorsorgliche Massnahmen (oder Rechtsschutz in klaren Fällen) bleibt

Verfahrensrechtliche Fragen im ABV (1/2)

Fragen zur Streitgenossenschaft sowie zu örtlicher und sachlicher Zuständigkeit

In der Praxis stellen sich oft schwierige Fragen:

- Bilden sämtliche Parteien eines ABV eine notwendige Streitgenossenschaft, oder kann die Klage auf einzelne Parteien beschränkt werden? Müssen z.B. bei der Durchsetzung einer Stimmbindungsvereinbarung betreffend die Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds stets sämtliche Aktionäre ins Recht gefasst werden?
- Falls ja, wie ist mit einer unterschiedlichen örtlichen bzw. sachlichen Zuständigkeit umzugehen, wenn der ABV keine Gerichtsstandsklausel enthält?
- Enthält der ABV demgegenüber eine Gerichtsstandsklausel, stellt sich die Frage, ob auch die Gesellschaft an diese gebunden ist, oder ob Ansprüche aus dem ABV und sich damit überschneidende aktienrechtliche Fragen vor verschiedenen Gerichten geltend gemacht werden müssen
- Wie verhält es sich bei Schiedsklauseln?

Verfahrensrechtliche Fragen im ABV (2/2)

Welches Verfahren kommt zur Anwendung?

- Vorsorgliche Massnahmen / Rechtsschutz in klaren Fällen:
Summarisches Verfahren (Art. 248 ff. ZPO)
- Ansonsten:
Ordentliches Verfahren (Art. 219 ff. ZPO)

Verfahrensweg oft auch streitwertabhängig - die Bestimmung des Streitwerts wiederum oft schwierig (z.B. Board Observer, Informationsansprüche)

2. Rechenschafts- und Herausgabepflicht der Revisionsstelle im Spannungsfeld zwischen Revisions- und Vertragsrecht – Leitentscheid im Fall Zeromax (BGer 4A_477/2024)

Sachverhalt und Prozessgeschichte

- 2005 **Gründung: Zeromax GmbH in Liquidation**
Faktisch beherrscht von Gulnara Karimova
- 13.08.2010 **Konkurseröffnung**
Einer der grössten Konkurse der Schweiz
- 10.01.2020 **Abtretung sämtlicher Ansprüche der Konkursmasse gg. Ernst & Young AG (EY)**
- 02.11.2020 **Klageerhebung betr. Rechenschafts- und Herausgabepflicht**
- 31.05.2023 **Kantonsgericht des Kantons Zug**
Gutheissung der Klage
- 17.07.2024 **Obergericht des Kantons Zug**
Abweisung der Berufung von EY
- 14.07.2025 **Bundesgericht**

Rechtsfragen

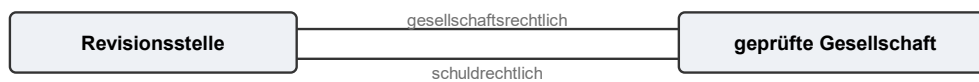
1. Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen der Revisionsstelle und der geprüften Gesellschaft zu qualifizieren?
2. Unterliegt die Revisionsstelle in analoger Anwendung von Art. 400 OR einer Rechenschafts- und Herausgabepflicht hinsichtlich ihrer Unterlagen oder stehen die revisionsrechtlichen Bestimmungen, namentlich Art. 730c OR, dem entgegen?
3. Falls eine solche Rechenschafts- und Herausgabepflicht besteht, wie weit reicht sie, insbesondere mit Blick auf die internen Arbeitspapiere?

Frage 1

Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen der Revisionsstelle und der geprüften Gesellschaft zu qualifizieren?

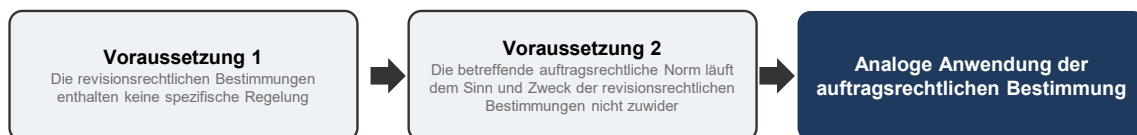
BGer:

Doppelverhältnis (E. 6.1):



Das schuldrechtliche Verhältnis ist bisher gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Auftragsverhältnis qualifiziert worden; die Qualifikation lässt das BGer nunmehr offen (E. 6.2.2)

Prüfungsmassstab (E. 6.2.3): Das Auftragsrecht kommt unter zwei Voraussetzungen analog zur Anwendung:



Frage 2

1. Voraussetzung: Enthalten die revisionsrechtlichen Bestimmungen, namentlich Art. 730c OR, eine die Rechenschafts- und Herausgabepflicht ausschliessende Regelung?

- **Position EY (E. 9.4):**
 - Art. 730c OR enthält eine abschliessende Regelung, die sich nur an die Revisionsaufsichtsbehörde richtet
- **Würdigung BGer (E. 9.4.2):**
 - Der Wortlaut von Art. 730c OR lässt offen, wer die Prüfung der Einhaltung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten vornimmt
 - Nach der Botschaft dienen die aufbewahrten Unterlagen auch als Beweismittel in Zivil- und Strafverfahren
 - Aufgrund der Gleichbehandlung der Parteien steht diese Beweissicherung auch der geprüften Gesellschaft zu
- **Ergebnis (E. 9.4.3):**
 - Art. 730c OR enthält keine die Rechenschafts- und Herausgabepflicht ausschliessende Regelung

Frage 2

2. Voraussetzung: Würde eine in analoger Anwendung von Art. 400 OR vorgesehene Rechenschafts- und Herausgabepflicht dem Sinn und Zweck der revisionsrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufen?

- **Position EY (E. 10.3 ff.):**
 - Es ist dysfunktional, wenn die geprüfte Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als «Kontrollierte» ihre «Kontrolleurin» überprüfen könnte
 - Der Einblick der geprüften Gesellschaft in die Prüftätigkeit gefährdet die Unabhängigkeit der Revisionsstelle
- **Würdigung BGer (E. 10.3.2):**
 - Der geprüften Gesellschaft muss eine gewisse Kontrolle möglich sein; die Herausgabe von Kopien begründet kein Weisungsrecht
 - Nach Beendigung des Revisionsmandats und erst recht im Konkurs keine Gefährdung der Unabhängigkeit
 - Jedoch lässt das BGer die Frage offen, ob der Anspruch auf Rechenschaftsablage und Herausgabe von Unterlagen auch während des laufenden Mandats besteht
- **Ergebnis (E. 10.3.3):**
 - Die analoge Anwendung widerspricht weder dem Sinn noch dem Zweck der revisionsrechtlichen Bestimmungen; Art. 400 OR ist daher analog anwendbar

Frage 3

Wie weit reicht die Rechenschafts- und Herausgabepflicht, insbesondere mit Blick auf die internen Arbeitspapiere?

- **Position EY (E. 11.5):**
 - Unter Berufung auf BGer 4A_404/2023 sind rein interne Dokumente generell von der Rechenschafts- und Herausgabepflicht ausgenommen
- **Würdigung BGer (E. 11.5):**
 - Die Rechtsprechung unterscheidet zwei Kategorien interner Dokumente (BGer 4A_404/2023):
 - Rein interne Dokumente wie vorbereitende Studien, Notizen, Entwürfe und Materialsammlungen unterliegen weder der Rechenschafts- noch der Herausgabepflicht
 - Gewisse interne Aufzeichnungen unterliegen dagegen der Rechenschaftspflicht, auch wenn sie nicht der Herausgabepflicht unterliegen
- **Ergebnis (E. 11.5):**
 - Die Arbeitspapiere sind nicht generell ausgenommen; sie unterliegen der Rechenschaftspflicht, soweit sie der Erarbeitung der Schlussfolgerungen der Revisionsberichte gedient haben

Bedeutung für die Praxis

- Das BGer bestätigt, dass eine Rechenschafts- und Herausgabepflicht der Revisionsstellen gegenüber den geprüften Gesellschaften zumindest nach Beendigung des Revisionsmandats und erst recht im Konkurs besteht und dass die Rechenschaftspflicht auch die internen Arbeitspapiere erfasst
- Damit ermöglicht das BGer eine stärkere Kontrolle der Arbeit der Revisionsstellen durch die geprüften Gesellschaften
- Dies erleichtert den Gesellschaften die Beschaffung von Informationen für allfällige Haftungsklagen gegen die Revisionsstellen

3. Rechtsschutzlücken bei der Handelsregistersperre

Rechtsschutzlücken bei der Handelsregistersperre

Klassische Handelsregistersperre wurde per 1. Januar 2021 abgeschafft

- Schriftliche Einsprache zuhanden des Handelsregisterführers genügte, um Eintragung superprovisorisch zu blockieren
 - Erst zwecks Prosequierung musste der Zivilrichter innert 10 Tagen angerufen werden
 - Aufhebung oder Verlängerung der Sperre oblagen hernach dem Zivilgericht

Neu gilt:

- Sperre muss beim **Zivilgericht** via (superprovisorische) vorsorgliche Massnahmen beantragt werden (Art. 265 ZPO); es gelten hohe Anforderungen
- Gesellschaft hat die Möglichkeit, vorab Schutzschriften zu deponieren (Art. 270 ZPO)

Die neue Rechtslage hat aus forensischer Sicht in der Praxis gewisse Tücken

Tücken der neuen Rechtslage für Aktionäre (1/3)

Probleme bei der Durchsetzung der Aktionärsrechte

- Handelsregisteranmeldungen können vorgeprüft und im Hyperexpressverfahren angemeldet werden
- Sperranordnung des Gerichts muss daher vor der Eintragung beim Handelsregister eingehen:
 - Insbesondere relevant bei Eintragungen mit konstitutiver Wirkung (z.B. ordentliche Kapitalerhöhung)
- Dilemma: Zeitpunkt der Gesuchseinreichung
 - Falls vor GV eingereicht, fehlen oft noch zentrale Sachverhaltspunkte (z.B. Abstimmungsergebnisse; Details zur Strukturierung einer Kapitalerhöhung) und Gericht weist ab
 - Falls nach GV eingereicht, ist es oft zu spät, um eine Eintragung im Handelsregister zu verhindern

Tücken der neuen Rechtslage für Aktionäre (2/3)

Novenrecht im summarischen Verfahren

Rechtsschutz im summarischen Verfahren - hier tritt grundsätzlich nach dem ersten Schriftenwechsel der Aktenschluss ein

- Wenn das Gesuch vor der GV gestellt wird, müssen allfällige neue Tatsachen, die sich aus der GV ergeben, als Noven in den Prozess eingebracht werden - zulässig?
- Auch eine etwaige nachträglich notwendige Anpassung des Rechtsbegehrens (Klageänderung) muss auf (zulässigen) Noven beruhen (umstr.)
- Besonders problematisch ist es, wenn die Einladung zur GV nicht alle relevanten Informationen zu den geplanten GV-Beschlüssen enthält; dies ist in privat gehaltenen AGs oft der Fall

Tücken der neuen Rechtslage für Aktionäre (3/3)

Im Falle der Aufhebung der Handelsregistersperre durch die zweite kantonale Instanz steht nur noch die Beschwerde an das BGer zur Verfügung

- Beschwerde in Zivilsachen hat ex lege keine aufschiebende Wirkung
- Separater Antrag auf (superprovisorische) Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist notwendig:
 - Rechtsschutzlücke im Zeitraum zwischen Aufhebungsentscheid der oberen kantonalen Instanz und Entscheid des Bundesgerichts bezüglich der aufschiebenden Wirkung
 - Praxis: Oberes kantonales Gericht teilt dem Handelsregister die Aufhebung der Handelsregistersperre erst mit, wenn das BGer entschieden hat

Weiteres Problem der Beschwerde ans BGer

- Prüfungskognition des Bundesgerichts ist beschränkt auf Verletzung verfassungsmässiger Rechte:
 - Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV)
 - Willkür (Art. 9 BV)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Duygu Akdag
LL.M., Rechtsanwältin, Associate
Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan (Schweiz) GmbH
Hegibachstrasse 1
8032 Zürich
duygujuliaakdag@quinnemanuel.swiss
Tel. +41 44 253 80 22



Kontakt

Thomas Werlen
Prof. Dr., LL.M., Rechtsanwalt, Managing Partner
Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan (Schweiz) GmbH
Hegibachstrasse 1
8032 Zürich
thomaswerlen@quinnemanuel.swiss
Tel. +41 44 253 80 80

